



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Juli 2019
(OR. en)

9741/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0115 (NLE)

AELE 36
EEE 28
N 29
ISL 27
FL 43
MI 485
BUDGET 9

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union
im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Protokolls 31 zum
EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen
außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt (Haushaltslinie
33 02 03 01 – Gesellschaftsrecht)

BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
im Gemeinsamen EWR-Ausschuss
zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen
über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten
zu vertretenden Standpunkt
(Haushaltslinie 33 02 03 01 – Gesellschaftsrecht)

(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹ (EWR-Abkommen) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen beschließen.
- (3) Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen enthält Bestimmungen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten.
- (4) Es empfiehlt sich, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens bei aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanzierten Unionsmaßnahmen im Bereich des Gesellschaftsrechts fortzusetzen.
- (5) Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2019 zu ermöglichen.
- (6) Der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

Der Präsident

ENTWURF

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. .../2019

vom ...

**zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen
über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen),
insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es empfiehlt sich, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens bei aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanzierten Unionsmaßnahmen im Bereich des Gesellschaftsrechts fortzusetzen.
- (2) Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2019 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 7 Absatz 13 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen werden die Worte "und 2018" durch die Worte ", 2018 und 2019" ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft.*

Er gilt ab dem 1. Januar 2019.

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*
